

Geschäftsordnung der CDU Fraktion in der Eutiner Stadtvertretung

§ 1

Die auf Vorschlag der CDU in die Stadtvertretung gewählten Vertreter bilden für die Dauer einer Wahlperiode die CDU-Fraktion. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2

1. Die Fraktion besteht aus den auf Vorschlag der CDU in die Stadtvertretung gewählten Vertretern und den in die Ausschüsse gewählten wählbaren Bürgern.
2. Stadtvertreter die keiner Fraktion angehören, können auf Antrag Mitglied oder Hospitant in der Fraktion werden, wenn die Mehrheit der Fraktion zustimmt.

§ 3 Organe

Organe der Fraktion sind:

- a. die Fraktionsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Vorsitzende/der Vorsitzende

§ 4 Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinie der Politik der Fraktion
2. An die Beschlussfassung in grundsätzlichen politischen Fragen sollten sich alle Fraktionsmitglieder halten.

§ 5 Einberufung der Fraktion

1. Mindestens einmal monatlich findet –abgesehen von den Sommerferien– eine Fraktionssitzung statt. Bei Bedarf tritt die Fraktion zu weiteren Sitzungen zusammen. Der Termin für die nächste Fraktionssitzung soll nach Möglichkeit in jeder Fraktionssitzung festgelegt werden.
2. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
3. Die Fraktion wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen.
4. Fraktionsversammlungen sind per Email mit einer Ladungsfrist von einer Woche / 3 Tagen zusammen mit der Tagesordnung einzuberufen.

§ 6 Teilnahme

An den Fraktionssitzungen können auf Einladung der Bürgermeister, die Kreistagsabgeordneten, die Landtags- und Bundestagsabgeordneten, der Ortsvorsitzende und der Kreisvorsitzende teilnehmen. Sachverständige können zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzugezogen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse, Ladungsfristen

1. Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse der Fraktion werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht. Im Übrigen gelten die §§ 60 – 66 der Landessatzung der CDU entsprechend.
3. Wählbare Bürger, die aufgrund des § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung von der Stadtvertretung zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse gewählt wurden, haben in der Fraktion Stimmrecht; das gilt nicht für Wahlen und Wahlvorschläge.
4. Beschlüsse können grundsätzlich nur zu den in der Tagesordnung genannten Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Die Fraktionssitzungen sind vertraulich. Es gilt der § 21 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 8 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Fraktion sind Niederschriften zu fertigen, in denen mindestens Beschlüsse, Empfehlungen, Wahlen und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.
2. Die Niederschrift wird per Email an alle Fraktionsmitglieder versandt.

§ 9 Fraktionsvorstand

1. Die Fraktion wählt in einer ihrer ersten Sitzungen nach der Kommunalwahl aus ihrer Mitte den Fraktionsvorstand bestehend aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen/StellvertreternWeiterhin gehört „qua seines/ihres Amtes“ der CDU – Bürgervorsteher/die CDU - Bürgervorsteherin zum Fraktionsvorstand.
2. Der Fraktionsvorstand wird für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Beim Ausscheiden eines Fraktionsvorstandsmitgliedes hat die Fraktion eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

3. Der Fraktionsvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (Abs. 2) im Amt.

§ 10 Die Vorsitzende / der Vorsitzende

Die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen sowie im Ältestenrat.

§ 11 Ausschussarbeit

1. Die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in eines Ausschusses bzw. Ausschusssprecher/in tragen der Fraktion gegenüber die Verantwortung dafür, dass die Fraktionsmitglieder im Ausschuss eng zusammenarbeiten und ihre Auffassung aufeinander abstimmen. Sie sind der Fraktion für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.
2. Die Fraktionsmitglieder können in Ausschusssitzungen über Fragen von kommunalpolitischer oder wesentlich finanzieller Bedeutung nur dann abstimmen, wenn diese vorher bereits in der Fraktion behandelt wurden und allgemeine Übereinstimmung besteht.

§ 12 Fraktionsausschluss

Die Fraktion kann Stadtvertreter/innen ausschliessen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Stadtvertreter/innen erforderlich. Der Ausschluss ist als eigener Tagesordnungspunkt in die Einladung aufzunehmen, dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung gilt bis zum Ende der Wahlperiode, es sei denn, diese wird mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder geändert.